



TADSCHIKISTAN¹

Stand 1.1.2018

Übersicht über die Auswirkungen des Abkommens

I. Ausmass der Entlastungen

Art der Einkünfte	tadschikische Steuer		Entlastung durch Abkommen			Bemerkungen unter Ziff.
	Bezeichnung	Satz %	um %	auf %	Verfahren	
Dividenden						II 1
– Regel		12	-	15		
– Beteiligungen ab 20 %		12	7	5		
Zinsen	withholding tax	12	2	10	Reduktion/	II 2
Lizenzgebühren		15	10	5	Erstattung	II 3
Dienstleistungen		15	15	0		

II. Besonderheiten

1. Auf Dividenden, die durch börsenkotierte Gesellschaften ausgeschüttet werden, wird in den ersten 5 Jahren nach der Börsenkotierung keine Quellensteuer erhoben.
2. An einen Staat oder eine öffentlich-rechtliche Körperschaft dieses Staates gezahlte Zinsen sind im Quellenstaat von der Steuer zu befreien. Dies gilt auch für Zinsen im Zusammenhang mit dem Verkauf gewerblicher, kaufmännischer oder wissenschaftlicher Ausrüstungen auf Kredit, im Zusammenhang mit dem Verkauf von Waren durch ein Unternehmen an ein anderes auf Kredit oder für ein von einer Bank gewährtes Darlehen irgendeiner Art.
3. Leasingvergütungen fallen nicht unter den Begriff der Lizenzgebühren. Sie werden nach Artikel 7 des Abkommens behandelt.

¹ Die Daten und Informationen in diesem Dokument dienen ausschliesslich informativen Zwecken, ohne jegliche Garantie seitens der Schweizerischen Eidgenossenschaft für deren Richtigkeit. Dieses Dokument wird periodisch aktualisiert, verbindlich bleiben jedoch einzig die gesetzlichen Bestimmungen, namentlich jene der Doppelbesteuerungsabkommen. Insbesondere in Bezug auf Informationen über das interne Recht des Partnerstaats (beispielsweise Quellensteuertarife und Fristen für die Rückerstattung etc.) sind die Steuerpflichtigen gehalten, die Informationen direkt mit der zuständigen Behörden des Partnerstaats zu prüfen.

III. Verfahren

In der Regel erfolgt die Entlastung von der tadschikischen Steuer an der Quelle auf Vorlage einer Wohnsitzbescheinigung, die der schweizerische Gläubiger direkt an den tadschikischen Schuldner der Einkünfte senden muss. Andernfalls muss eine Rückerstattung bei den tadschikischen Behörden beantragt werden.

IV. Besondere Entlastungen von den schweizerischen Steuern

Vgl. Ausführungen über die pauschale Steueranrechnung

<https://www.estv.admin.ch/estv/de/home/verrechnungssteuer/verrechnungssteuer/fachinformationen/merkblaetter.html>